

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

**Übergangspflege in niedersächsischen Krankenhäusern**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 20.02.2023

Wer nach einer Klinikbehandlung auf Hilfe angewiesen ist, kann in Hamburg die neu geschaffene Leistung „Übergangspflege im Krankenhaus“ in Anspruch nehmen. Das haben gesetzliche Krankenkassen und Hamburgische Krankenhausgesellschaft vereinbart. Denn Pflegeeinrichtungen haben nicht unbedingt kurzfristig freie Plätze zur Verfügung, und viele Familien haben weder die zeitlichen noch die räumlichen Kapazitäten, pflegebedürftige Verwandte bei sich aufzunehmen. Für solche Situationen wurde in Hamburg nun eine Lösung gefunden: Die gesetzlichen Krankenkassen und die Hamburgische Krankenhausgesellschaft haben sich auf die neu geschaffene Leistung „Übergangspflege im Krankenhaus“ geeinigt.

Die Übergangspflege im Krankenhaus war im Jahr 2021 mit dem Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (GVWG) als neue Leistung des Verbands der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt worden. Konkrete Leistungen und die Vergütung waren allerdings noch in gesonderten Verträgen auf Landesebene zu regeln. Die Übergangspflege im Krankenhaus kommt nach dem Beschluss des Bundestags zum Tragen, wenn Patientinnen und Patienten mit festgestelltem Nachsorgebedarf nach abgeschlossener Klinikbehandlung nicht zu Hause von einem Pflegedienst oder von Angehörigen betreut werden können. Des Weiteren besteht ein Anspruch, wenn Patientinnen und Patienten nicht zeitnah in eine Reha-Einrichtung aufgenommen werden können oder wenn für sie kein Kurzzeitpflegeplatz frei ist.

Die neue Leistung kann für eine Dauer von bis zu zehn Tagen nach einer beendeten Klinikbehandlung in Anspruch genommen werden. Sie umfasst laut Sozialgesetzbuch die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.<sup>1</sup>

1. Ist der Landesregierung die Vereinbarung der Krankenhausgesellschaft Hamburg und der gesetzlichen Krankenkassen zur Übergangspflege bekannt? Wenn ja, wie bewertet sie diese?
2. Plant die Landesregierung, eine Vereinbarung zur Übergangspflege mit den niedersächsischen Krankenhäusern und gesetzlichen Krankenkassen zu treffen?
3. Wenn ja, welche Punkte wird die Vereinbarung enthalten, und zu wann ist sie geplant?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Bedarf rückwirkend für das Jahr 2022 und aktuell bis Februar 2023 für Patienten ein, die auf eine Übergangspflege angewiesen gewesen wären?
5. Wie viele Patienten konnten im Jahr 2022 nicht nach einem abgeschlossenen Klinikaufenthalt zu Hause von einem Pflegedienst oder von Angehörigen oder in einer Kurzzeitpflege betreut werden? Welche alternative Betreuungsmöglichkeit wurde in so einem Fall genutzt?
6. Wie viele Patienten konnten nach einem Klinikaufenthalt nicht zeitnah in einer Reha-Einrichtung aufgenommen werden? Wo wurden diese stattdessen untergebracht?

---

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article243280207/Neue-Vereinbarung-Vom-Krankenhaus-in-die-Übergangspflege.html>

7. Wie lang waren im Zeitraum Januar 2022 bis Januar 2023 die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Platz in einer Reha-Einrichtung oder auf eine Pflegemöglichkeit?
8. Welche Kosten sieht die Landesregierung für eine eventuelle Vereinbarung zur Übergangspflege auf den niedersächsischen Haushalt zukommen?
9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um einem durch eine mögliche Einführung der Übergangspflege weiter ansteigenden Personalmangel in den Pflegeberufen entgegenzuwirken?

(Verteilt am 22.02.2023)